

# Satzung

## **DC Glücksritter Weidhausen**

## **§1 Name, Sitz, Status**

Der Verein trägt den Namen „DC Glücksritter Weidhausen“

Der Verein „Dart Club Glücksritter Weidhausen“ mit Sitz in Weidhausen (Neuensorg) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein bekennt sich zur freiheitlich Grundordnung. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Coburg eingetragen werden.

Der Verein wurde am 10. August 2009 in Weidhausen gegründet.

Der Verein ist offen.

Alle Personen, auch Nichtmitglieder, können an den Spielabenden und Turnieren teilnehmen.

## **§2 Zweck und Aufgaben**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Dart-Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die wettkampfmäßige Ausübung des Dart-Sports. Für die Wettkampfmäßigkeit liegen die Regeln des Deutschen Sportautomatenbundes e.V. zugrunde.

Aufgaben des Vereins sind:

Zusammenführung von Menschen zum Zweck, durch sportlich faires Spiel einen Ausgleich zum Berufsleben herzustellen, die Gesellschaft zu fördern und das Dartspiel zu verbreiten.

Teilnahme an Veranstaltungen von Dart-Turnieren

Teilnahme von einer oder mehreren Mannschaften des Vereins an bestehenden Dart-Ligen.

Als weitere Aufgabe hat sich der Verein die Jugendförderung im Dartsport gestellt.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Organe des Vereins (§9) üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

### **§3 Geschäftsjahr und Rechnungslegung**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1.1. und endet am 31.12. eines Jahres.

Der Verein führt Bücher nach den Grundsätzen einer kaufmännischen Buchführung.

In den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres ist für das vergangene Geschäftsjahr ein Jahresabschluss aufzustellen.

### **§4 Mitglieder**

Der Verein hat:

- a) ordentliche aktive Mitglieder über 18 Jahre,
- b) Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- c) ordentliche passive Mitglieder

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

Kein Mitglied darf wegen seiner Rasse, seines Geschlechts, seiner Nationalität, seiner Religion oder seiner politischen Einstellung benachteiligt werden.

Personen, die an einer passiven Mitgliedschaft interessiert sind, werden in keiner Weise zum aktiven Vereinsleben herangezogen, ihre Mitarbeit an Vereinsaktivitäten ist freiwillig.

Auch passive Mitglieder unterliegen den Kündigungsfristen.

### **§5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Zum Erwerb der Mitgliedschaft soll das vom Verein vorgeschriebene Aufnahmeformular verwendet werden. Der Aufnahmeantrag muss eigenhändig unterschrieben sein, für Minderjährige bedarf es zusätzlich der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Die Vorstandschaft hat das Recht, den Antrag abzulehnen. Bei Ablehnung der Aufnahme ist der Verein nicht verpflichtet, die Gründe der Ablehnung anzugeben.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Aufnahme.

Dem Mitglied wird eine gültige Satzung ausgehändigt.

Mit der Aufnahme in den Verein erklärt das neue Vereinsmitglied als für sich verbindlich an.

## §6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss
- d) durch Auflösung des Vereins

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich, die Kündigungsfrist beträgt einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft können keinerlei Ansprüche, die während der Mitgliedschaft entstanden sind, geltend gemacht werden.

### **Ausschlussverfahren:**

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) den Anordnungen des Vorstandes, soweit diese auf der Satzung und/oder Beschlüssen des Vorstandes und/oder Beschlüssen der Mitgliederversammlung beruhen, nicht befolgt.
- b) sich der Unterschlagung, Veruntreuung oder des Diebstahls von Vereinseigentums, der Fälschung von Unterlagen oder Urkunden schuldig macht
- c) zum 15. Februar eines Jahres keinen Beitrag entrichtet hat.

Die Vorstandschaft leitet das Ausschlussverfahren nach eingehender Prüfung des Sachverhaltes ein.

Die Vorstandschaft hat das Mitglied aufzufordern, sich innerhalb einer angemessenen Frist zu äußern. Eine mündliche Anhörung ist auf Antrag des beschuldigten Mitglieds zu ermöglichen.

Anstelle eines Ausschlusses kann die Vorstandschaft folgendes beschließen oder vorschlagen:

- a) Entlastung des beschuldigten Mitgliedes.
- b) Erteilung einer schriftlichen Rüge oder eines Verweises.

Den Ausschluss aus dem Verein kann nur der Vorstand aussprechen.

Hierfür genügt die einfache Mehrheit des Vorstandes.

Gegen den Beschluss der Vorstandschaft oder der Mitgliederversammlung kann das betroffene Mitglied innerhalb von zwei Wochen Einspruch einlegen. In diesem Fall ist eine erneute Untersuchung des Vorfalls vorzunehmen.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist zulässig. Die Entscheidung über die Wiederaufnahme trifft der Vorstand.

Bei Wiederaufnahme in den Verein werden die früheren Mitgliedsjahre nicht berücksichtigt. Dies gilt auch bei Eintritt nach vorherigem freiwilligen Ausscheiden aus dem Verein.

## **§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen.

Alle ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt, die mindestens ein Jahr ununterbrochen dem Verein angehören. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

In die Organe des Vereins sind nur ordentliche Mitglieder wählbar, die mindestens ein Jahr ununterbrochen dem Verein angehören.

Ein Mitglied kann nur ein Amt im Verein bekleiden, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Darüber hinaus kann der Vorstand Ausnahmen zulassen.

## **§8 Beiträge**

Die Mitgliedschaft im Verein ist beitragspflichtig.

Der Beitrag wird jährlich von der Vorstandschaft festgelegt.

Alle Details diesbezüglich, sind in der Beitragsordnung der Vereinsordnung festgehalten.

An den Trainingstagen zahlt jeder Teilnehmer sein Dartspiel selbst. Das Selbe gilt auch für Turniere, Liga- und Freundschaftsspiele.

Für Deutsche Mannschaftsmeisterschaften zahlt der Verein der Mannschaft einen Betrag, den die Vorstandschaft hierfür vorher bestimmt.

Dieser Betrag ist freiwillig und wird vom Vorstand beschlossen.

Gezahlte Beiträge werden nicht zurück erstattet.

Der Mitgliedsbeitrag kann einem Mitglied auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

## **§9 Körperschaften**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Die Mitglieder der Organe haben während ihrer Amtszeit und nach Beendigung des Amtes über vertrauliche Angaben und Geheimnisse des Vereins, namentlich über Betriebs- oder Geschäftsdaten die Ihnen im Zusammenhang mit Ihrem Amt anvertraut oder bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, sofern nicht die Wahrnehmung der ihnen im Rahmen des Amtes übertragenen Aufgaben und unter Wahrung der Interessen des Vereins dem entgegenstehen.

## §10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

Jährlich wird eine ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt

Eine Mitgliederversammlung findet zwischen dem 1. März und dem 30. April statt. Die Tagesordnung dieser Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstands mit Vorlage der Bilanz einschließlich der Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- b) Bericht des Revisionsausschusses
- c) Entlastung des Vorstands und Antrag des Revisionsausschusses,
- d) Vorlage und Genehmigung des Haushaltsplanentwurfes für das nächste Geschäftsjahr.
- e) Entlastung des Vorstandes nach Ablauf der Wahlperiode auf Antrag des Revisionsausschusses

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Diese Anträge sind den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung schriftlich auszuhändigen.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Nichtmitglieder können vom Vorstand zugelassen werden.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll (Niederschrift) aufzunehmen.

Dieses muss mindestens enthalten

- a) Ort, Tag und Zeit der Versammlung sowie die Namen der erschienenen Mitglieder,
- b) die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlung,
- c) die Tagesordnung mit Anträgen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten,
- d) Art und Ergebnis von Abstimmungen und Wahlen.
- e) den Wortlaut der gefassten Beschlüsse.

Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter (Vorstand) und dem Protokollführer (Schriftführer) zu unterzeichnen. Ist der Schriftführer nicht anwesend wird vom Versammlungsleiter ein Protokollführer bestimmt. Protokolle können ab drei Wochen nach der Sitzung durch die Mitglieder eingesehen werden.

Die außerordentlichen Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt, oder wenn ein viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe eines Grundes dies beantragt.

Jedes Mitglied hat das Recht, bei berechtigten Gründen eine außerordentliche Versammlung zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Vorstandschaft.

Ladung erfolgt:

- a) zur ordentlichen Mitgliederversammlung durch Aushang im Vereinslokal unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung, spätestens 28 Tage vor Versammlung.
- b) zur außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes. Ladungsfrist beträgt 14 Tage vor Versammlung. Maßgebend für die Berechnung ist der Zeitpunkt der Absendung. Die Einladung erfolgt durch den Schriftführer.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung kann durch Handzeichen oder schriftlich beschließen. Eine Wahl hat schriftlich zu erfolgen, wenn dies von einem Mitglied in der Versammlung beantragt wird.

## **§11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht ein anderes Vereinsgremium zuständig ist.

die Wahl der Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren, sowie die Wahl der Mitglieder des Revisionsausschusses für die Dauer von zwei Jahren. Darüber hinaus bleiben diese gewählten Mitglieder solange im Amt, bis eine wirksame Neuwahl erfolgt. Bei einer Ersatzwahl endet die Amtszeit mit derjenigen des ausgeschiedenen Mitgliedes.

die Entlastung des Vorstandes auf Antrag des Revisionsausschusses.

die Änderung der Satzung.

die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§12 Satzungsänderungen**

Anträge auf Satzungsänderungen sind bis zum 15. Dezember für die jeweils folgende Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.

Für Beschlüsse über eine Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

## **§13 Versammlungsablauf**

Der Vorstand bestimmt den Versammlungsleiter.

Der Versammlungsleiter prüft zunächst die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung der Mitgliederversammlung und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Anschließend ist die Tagesordnung unter Einbeziehung gem. §10 Nr. 4 gestellter Zusatzanträge von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Der Versammlungsleiter bringt die Punkte der Tagesordnung in der festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Anträge, Ergänzungs-, Abänderungs- oder Gegenanträge können zu den jeweiligen behandelten Tagesordnungspunkten gestellt werden. Erledigte Tagesordnungspunkte werden nicht wieder aufgenommen.

Das Wort wird in der Reihenfolge der Meldungen erteilt. Der Versammlungsleiter kann Ausnahmen zulassen.

Redner, die von der Sache abweichen, werden zur Sache gerufen. Ist ein Redner dreimal gemahnt worden, wird ihm das Wort entzogen.

Verletzt ein Mitglied die Ordnung oder fügt es sich nicht den Anordnungen des Versammlungsleiters, so kann dieser das Mitglied aus dem Versammlungsraum weisen oder von der Versammlung ausschließen.

Der Versammlungsleiter kann die Mitgliederversammlung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder beenden, wenn eine geordnete Weiterführung nicht mehr gewährleistet ist.

## **§14 Vorstand**

### **Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. In der ordentlichen Mitgliederversammlung werden in den Vorstand

- a) der 1. Vorsitzende,
- b) der 2. Vorsitzende,
- c) der 1. Kassierer
- d) der 2. Kassierer
- e) der Schriftführer gewählt

Die Vorstandschaft hat die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben, notwendige Beschlüsse zu fassen und ihre Durchführung zu überwachen.

### **Beschlussfassung**

- a) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung keine andere Regelung vorsieht.
- b) Einstimmige Beschlussfassung durch schriftliche oder fernschriftliche Stimmabgabe ist zulässig, wenn der 1. Vorsitzende aus besonderen Gründen eine solche Beschlussfassung anordnet.
- c) Beruht eine Beschlussfähigkeit auf dauerhafter Verhinderung oder Amtsniederlegung, so hat der Vorstand unverzüglich Nachwahlen durch Mitgliederversammlung anzuberaumen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen; sie ist von dem Schriftführer bzw. für die jeweilige Sitzung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

### **Vorstandssitzungen**

Sitzungen des Vorstandes finden entsprechend den Erfordernissen des Vereins statt. Sie sind streng vertraulich. Die Sitzungen beruft der 1. Vorsitzende ein. Er muss sie innerhalb eines Monats einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

Aufgaben der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat die Interessen des Vereins gewissenhaft wahrzunehmen und den Verein nach innen und außen zu vertreten. Der Vorstand entscheidet eigenverantwortlich über die ideellen, sportlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Belange des Vereins, soweit diese Befugnisse nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Ihm obliegt die Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit. Er hat die Bestimmungen der Satzung und ihre Erfüllung innerhalb des Vereins zu überwachen. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft gebunden und er hat die Befugnis, für ihre Durchführung Weisungen zu erteilen. Er vertritt den Verein bei allen offiziellen Anlässen sowie bei allen besonderen Angelegenheiten. Das Vorstandshandeln hat sich am Interesse des Vereins, dem

Vereinszweck und den gesetzlichen Vorschriften auszurichten. Der Vorstand erstellt darüber hinaus den Haushaltsplan, einen Maßnahmen- und Aktionsplan, den Jahresbericht sowie die Jahresabschlussrechnung. Ein Rücktritt ist schriftlich zu erklären

### **Vertreterbefugnisse**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der 1. Vorstandsvorsitzende oder der 2. Vorstandsvorsitzende, vertreten.

Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

Für Dienstverträge ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich.

Rechtsgeschäfte bis € 500,00 kann jeder einzelne des Vorstandes allein durchführen.

Für Rechtsgeschäfte in einem Geschäftswert von € 500,00 bis € 1.500,00 müssen mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorstandsvorsitzende oder der 2. Vorstandsvorsitzende, zusammen durchführen.

Rechtsgeschäfte, deren Geschäftswert € 1.500,00 übersteigen sowie eingehen von Verträgen (z. B. Miet-, Lieferantenverträge usw.) bedarf es einer Abstimmung des gesamten Vorstandes, wobei eine einfache Mehrheit genügt. Verträge müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes, darunter der 1. Vorstandsvorsitzende oder der 2. Vorstandsvorsitzende zusammen unterschrieben werden.

Kontobefugnisse haben der 1. und 2. Kassierer sowie der 1. Vorstandsvorsitzende sowie der Schriftführer.

Weiterhin bedarf es bei Zahlungsanweisungen der Unterschrift des 1. oder Kassierers.

## **§15 Revisionsausschuss**

Der Revisionsausschuss besteht aus mindestens einem Mitglied.

Der Revisionsleiter und die Mitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören und werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Sämtliche Vereinsgremien sind dem Revisionsausschuss gegenüber auskunftspflichtig.

Dem Revisionsausschuss obliegen die Prüfung aller Konten, Kassen und der Buchhaltungen des Vereins sowie aller Einnahmen und Ausgaben, insbesondere auch bezüglich der Übereinstimmung mit den Haushaltsplänen.

Der Revisionsausschuss teilt Beanstandungen umgehend dem Vorstandsvorsitzenden mit. Er ist befugt, die Erledigung seiner Beanstandungen zu überprüfen.

Der Revisionsausschuss hat der Mitgliederversammlung und dem Vorstand schriftlich und mündlich darüber zu berichten, in welcher Art und in welchem Umfang er seine Prüfungen vorgenommen hat und ob diese Prüfungen zu Beanstandungen Anlass gegeben haben.

Der Revisionsausschuss stellt die Anträge zur Entlastung des Vorstandes.

## **§16 Organisation der Trainingsabende**

Vor Aufnahme des Trainings hat der 1. Vorsitzende die Möglichkeit auf Termine, Fakten oder sonstiges hinzuweisen.

Die Spiele sollen in ruhiger und fairer Weise ermittelt werden.

## **§17 Teilnahme an Turnieren**

Jedes Mitglied ist angehalten, an den Turnieren des Vereins teilzunehmen.

## **§18 Kommerzielle Verpflichtungen**

Jedes Mitglied hat seinen Teil zum Vereinsleben beizutragen. Dies beruht auf Tätigkeiten bei Dart-Turnieren und Veranstaltungen des Vereins.

## **§19 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann sich nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung, mit den Stimmen von 4/5 aller stimmberechtigten Mitglieder, auflösen.

Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins gemeinnützigen Zwecken zu:

**Stiftung für krebskranke Kinder Coburg, Isselburgweg 15, D-96450 Coburg** mit der Auflage dies zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## **§20 Satzungsänderung**

Die Satzung kann mit einer 3/4 Mehrheit der Vorstandschaft geändert werden. Ausgenommen hiervon ist §9 der Satzung.

## **§21 Inkrafttreten**

Die ursprüngliche Form der Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 11. August 2009 beschlossen worden.